

Bad Schwalbach, 29.11.2016

**Nachvergütung für probatorische Sitzungen für die Quartale 2/2005 bis 4/2008
Vergleichsangebot der KV Hessen**

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

nachdem das Bundessozialgericht am 25. März 2015 festgestellt hatte, dass die Vergütung für die probatorischen Sitzungen in den Jahren 2005-2008 in Hessen zu niedrig waren, hat die KV Hessen dem Beratenden Fachausschuss Psychotherapie den Vorschlag gemacht, die fällige Nachvergütung für diese Leistungen im Wege eines Vergleichs zu regeln. Dieser Vorschlag gilt nur für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Widerspruch gegen den Honorarbescheid in den betreffenden Quartal eingelegt haben und deren Widerspruch sich nicht anderweitig erledigt hat. Diejenigen, die keinen Widerspruch eingelegt haben, erhalten diese Nachvergütung nicht, da kein Rechtsanspruch darauf gegeben ist.

Dieser Vergleichsvorschlag der KV Hessen sieht vor, dass die Vergütungen der probatorischen Sitzungen in diesen Jahren für jede Praxis neu berechnet werden und zusätzlich zu dem Ergebnis ein Zuschlag von 50 % zu der errechneten Nachvergütungssumme gewährt wird. Der Beratende Fachausschuss Psychotherapie hat den Berechnungsweg und die Vorgehensweise der KV Hessen ausführlich und im Detail geprüft und festgestellt, dass dieser Vergleichsvorschlag für beide Seiten die beste Lösung ist.

Sie werden in der nächsten Zeit Ihr individuelles Vergleichsangebot in einem Schreiben der KV Hessen erhalten und gebeten, diesem Vergleich zuzustimmen. Damit erhalten Sie die Nachvergütung für Ihre probatorischen Sitzungen der betreffenden Quartale in einem Zug und nehmen dafür die Widersprüche für diese Quartale zurück. Sollte sich für die Jahre 2007 und 2008 künftig ein zusätzlicher Nachvergütungsanspruch für genehmigungspflichtige Leistungen aufgrund von Gerichtsurteilen ergeben, dann wird die KV Hessen diese den aktuellen Widerspruchsführern zusätzlich vergüten, auch wenn Sie in diesem Vergleich hier den Widerspruch zurückgenommen haben.

Für die KV Hessen hat diese Vorgehensweise den Vorteil, dass sie diese Nachvergütung vergleichsweise verwaltungsarm, damit günstig und zügig abwickeln kann, da nicht die gesamten Honorarbescheide für diese 15 Quartale neu erstellt werden müssen. Sie haben den Vorteil, dass Sie nicht noch Jahre auf diese Nachvergütung warten müssen und Sie eine deutlich höhere Nachzahlung erhalten werden, als dies bei der kompletten Neuberechnung der Honorarbescheide zu erwarten wäre.

Aus diesen Gründen raten wir Ihnen, diesem Vergleichsangebot zuzustimmen und dieses in der angegebenen Frist an die KV Hessen zurückzusenden.

Mit kollegialen Grüßen

Stuart Paul Massey Skatulla
Vorstandsmitglied bkj

Bundesgeschäftsstelle
Brunnenstraße 53
65307 Bad Schwalbach
Tel.: 0 61 24-72 60 87
Fax: 0 61 24-72 60 91

Bankverbindung:
Deutsche Bank Düsseldorf · Konto 022 413 900 · BLZ 300 700 24
BIC (SWIFT): DEUTDE33 · IBAN: DE40 3007 0024 0022 4139 00

info@bkj-ev.de
www.bkj-ev.de